



Freie und Hansestadt Hamburg

Grundsätze zur Zulassung von Trägern des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) und des Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJ) im Ausland

Eine Zulassung als Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres im Ausland nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung eines Freiwilligen Sozialen Jahres vom 17.08.1964 und als Träger des Freiwilligen Ökologischen Jahres im Ausland nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung eines Freiwilligen Ökologischen Jahres vom 17.12.1993, beide Gesetze zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres und anderer Gesetze- FSJ-Förderungsänderungsgesetz vom 27.05.2002 – BGBl. I S. 1667 (künftig FSJÄndG genannt) erfolgt nach Maßgabe dieser Grundsätze.

Die Zulassung erfolgt ohne Rechtsanspruch auf öffentliche Förderung.

Trägern wird die Durchführung des FSJ/ FÖJ im Ausland untersagt, wenn wesentliche Punkte dieser Grundsätze nicht eingehalten werden und damit die gesetzmäßige Durchführung des FSJ/ FÖJ im Ausland nicht mehr gewährleistet ist.

I. Einleitung

Das FSJ/ FÖJ im Ausland ist ein soziales/ ökologisches Bildungsjahr für junge Menschen. Es ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften so zu gestalten, dass die Teilnehmenden

- verantwortungsvolles, soziales und ökologisches Handeln einüben können,
- Einblicke in gesellschaftliche, soziale und ökologische Zusammenhänge anderer Länder und Kulturen erhalten,
- eine Förderung ihres Engagements im sozialen und ökologischen Bereich und insbesondere für Frieden und Versöhnung erfahren.
- soziale und ökologische Berufe und deren Vielfältigkeit bezogen auf wechselnde Anforderungen kennen lernen können,
- Kritik-, Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit sowie globales Denken entwickeln können,
- die Persönlichkeit entfalten und eigene Wertvorstellungen überprüfen können,
- Vorurteile abbauen können und lernen, mit Aggressionen umzugehen.

Das FSJ im Ausland wird ganztägig als überwiegend praktische Hilfstätigkeit in gemeinwohlorientierten Einrichtungen des europäischen und außereuropäischen

Auslandes geleistet, zu dem insbesondere auch der Dienst für Frieden und Versöhnung gehört.

Das FÖJ im Ausland findet gantztägig als überwiegend praktische Hilfstätigkeit in entsprechenden Einrichtungen mit dem Ziel statt, das Verantwortungsbewusstsein für einen nachhaltigen Umgang mit Natur und Umwelt zu stärken sowie das Umweltbewusstsein zu entwickeln, um für Natur und Umwelt zu handeln.

Neben der praktischen Hilfstätigkeit in den Einsatzstellen sind die Teilnehmenden im FSJ/ FÖJ im Ausland durch den Träger pädagogisch zu begleiten. Der Träger stellt die fachliche Anleitung und individuelle Betreuung der Teilnehmenden sicher. Die Teilnehmenden wirken aktiv bei der Gestaltung der Seminare mit.

Der Träger ist Vermittler zwischen Motiven und Bedürfnissen der jungen Menschen und den Anforderungen der Einsatzstellen.

Die Teilnehmenden im FSJ/ FÖJ im Ausland sind arbeitsmarktneutral einzusetzen. Obwohl das FSJ/ FÖJ im Ausland kein Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis ist, gelten die arbeitsrechtlichen Schutzvorschriften (z. B. Jugendarbeitsschutzgesetz, Kündigungsschutz, Urlaubsrecht usw.) der Bundesrepublik Deutschland.

II.

Allgemeine Beschreibung

1. Ziel

Ziel dieser Grundsätze ist es, einen möglichst einheitlichen Standard bei der Trägerzulassung und Durchführung des FSJ/ FÖJ im Ausland zu erreichen.

2. Zuständigkeit

Über die Zulassung von Trägern des FSJ/ FÖJ im Ausland entscheidet die jeweils zuständige Landesbehörde des Bundeslandes, in dem der Träger seinen Hauptsitz hat.

3. Zulassung

Mit der Zulassung erhalten die Träger das Recht zur Durchführung des FSJ/ FÖJ im Ausland.

4. Antragsteller

Antragsteller können alle juristischen Personen sein,

- die ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben,
- die geeignete Einsatzplätze in den unter Ziff. I genannten Einrichtungen im Ausland anbieten, Freiwillige für einen Dienst im Ausland vorbereiten, entsenden und betreuen,
- die ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung dienen.

III.

Zulassungsvoraussetzungen

Der Träger muss die Gewähr bieten, dass er aufgrund nachgewiesener Auslandserfahrung das FSJ/ FÖJ im Ausland auf Dauer durchführen und den damit verbundenen Pflichten nach dem FSJGÄndG nachkommen kann. Eine ausgewogene Personal- und Finanzstruktur des Trägers ist nachzuweisen.

1. Pädagogische Begleitung

- Pädagogisches Rahmenkonzept

Das FSJ/ FÖJ im Ausland ist ein Bildungsjahr; die Durchführung ist deshalb innerhalb eines pädagogischen Gesamtrahmens zu gestalten. Das pädagogische Rahmenkonzept ist mit der Antragstellung vorzulegen.

- Träger

Die pädagogische Begleitung muss der Träger mit ausgebildetem pädagogischen oder sozialpädagogischen Personal durchführen. Als Richtwert ist eine pädagogische Vollzeitkraft für jeweils 40 Teilnehmende vorzuhalten.

Mit der Antragstellung ist ein Aufgabenprofil für das FSJ/ FÖJ innerhalb der Einsatzstellen einzureichen.

- Vorbereitung des freiwilligen Dienstes im Ausland

Die pädagogische Begleitung zur Vor- und Nachbereitung und während des freiwilligen Dienstes im Ausland erfolgt in Form von Bildungsmaßnahmen (Seminare), durch fachliche Anleitung durch die Einsatzstelle und die individuelle Betreuung durch pädagogische Kräfte der Einsatzstelle oder der Trägerorganisation. Die Gesamtdauer der Bildungsmaßnahmen beträgt, bezogen auf eine zwölfmonatige Teilnahme am freiwilligen Dienst im Ausland, mindestens fünf Wochen.

Die vorbereitenden Seminare sollen mindestens vier Wochen und die nachbereitenden Seminare mindestens eine Woche dauern und jeweils in der Bundesrepublik Deutschland stattfinden. Falls der Träger ein Zwischenseminar im Ausland sicherstellen kann, das regelmäßig bis zu zwei Wochen dauern kann, verkürzen sich die vorbereitenden Seminare entsprechend.

Sollte ein Sprachkurs für den Einsatz im Ausland notwendig sein, findet dieser ebenfalls in der Bundesrepublik Deutschland zu Beginn des FSJ/ FÖJ statt.

Die Seminare gelten als Arbeitszeit und sind den Teilnehmenden kostenlos anzubieten. Die Teilnahme ist Pflicht und die Teilnehmenden sollen an der inhaltlichen Gestaltung und der Durchführung der Veranstaltungen aktiv mitwirken.

- Einsatzstellen

Der Träger wählt geeignete Einsatzstellen aus, deren Arbeit in das pädagogische Gesamtkonzept integriert ist.

2. Leistungen des Trägers

Den Teilnehmenden dürfen nur Aufwendungen für Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung erstattet sowie ein angemessenes Taschengeld gezahlt werden.

Der Träger des FSJ/ FÖJ hat neben diesen Leistungen die Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten.

IV. Verfahren

1. Antragstellung

Anträge sind schriftlich mit den notwendigen Nachweisen für die Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen bei der zuständigen Behörde einzureichen.

2. Zulassung

Die Zulassung erfolgt schriftlich.

Mit der Zulassung wird die Verpflichtung des Trägers zur Berichterstattung verbunden (s. Anlage Statistikbogen –Muster-).

Die Erstzulassung sollte eine Aufbauphase von drei Jahren berücksichtigen. Die nachfolgende Zulassung kann ohne zeitliche Befristung erfolgen.

3. Widerruf der Zulassung

Die Zulassung als Träger des FSJ/ FÖJ kann von der zuständigen Behörde bei Vorliegen wichtiger Gründe jederzeit widerrufen werden. Wichtige Gründe sind unter anderem die Unzuverlässigkeit des Trägers oder des pädagogischen Fachpersonals, der Wegfall oder die Nichteinhaltung von Zulassungsvoraussetzungen insbesondere bei der pädagogischen Begleitung sowie der Einsatz von Teilnehmenden zu Zwecken, die nicht den Zielen des FSJ/ FÖJ entsprechen.

V. Schlussbestimmungen

Diese Grundsätze werden auf der Grundlage des FSJG/ FÖJG in der jeweils gültigen ab 1. Juni 2002 angewandt.